

## **Unterzeichnung und In-Kraft-Setzung des Luftverkehrsabkommens EU – ASEAN**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMEIA  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ 2022  
Wirksamwerden:

#### **Vorblatt**

##### **Problemanalyse**

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den ASEAN Staaten andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat am 7. Juni 2016 erteilten Mandats ausverhandelt.

Luftverkehrsdienste zwischen der EU und den ASEAN Staaten werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen ASEAN Staaten betrieben.

Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht.

Das Abkommen bezweckt neben der reziproken Öffnung der jeweiligen Märkte insbesondere die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung von Regulierungszusammenarbeit und Konvergenz.

Die Verhandlungen wurden am 2. Juni 2021 abgeschlossen.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

##### **Ziel(e)**

- Liberalisierung der Luftverkehrsmärkte zwischen der Europäischen Union und den ASEAN Staaten auf reziproker Basis.
- Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch umfassende Bestimmungen über Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken und Transparenz sowie robuste Mechanismen zu deren Durchsetzung.
- die Schaffung von Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz

##### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schrittweise Liberalisierung des Flugverkehrs
- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung kommerzieller Möglichkeiten
- Bestimmung über soziale Aspekte
- Bestimmung über Umweltaspekte

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Gemischtes Abkommen (Kompetenz ist geteilt zwischen EU und Mitgliedsstaaten), eine Unterzeichnung und In-Kraft-Setzung hat sowohl durch die Mitgliedsstaaten als auch durch die EU zu erfolgen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Es sind keine Vorgänge betr. Datenverarbeitung geplant.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1815018408).